Regierung verteidigt Sonderweg

Der Kanton prüft täglich, ob die Kriterien für längere Öffnungszeiten erfüllt sind. Derweil kritisiert Obwalden Tourismus den Bundesrat.

Florian Pfister

Läden und Restaurants müssen erst um 22 Uhr schliessen: Der Kanton Obwalden macht von den Sonderregeln Gebrauch, welche der Bund jenen Kantonen mit einer günstigen epidemiologischen Lage gewährt. Es ist der einzige Zentralschweizer Kanton, der von dieser Regelung profitieren kann. Die Obwaldner Regierung verteidigt den Alleingang. Die verlängerten Öffnungszeiten seien mit den anderen Kantonen abgesprochen, erklärt Landammann Christian Schäli. Die Ausnahmeregelung sei verantwortbar: «Wir prüfen täglich, ob die Vorgaben erfüllt sind», sagt er. Auch der Sonntagsverkauf in dieser Woche findet – Stand heute – statt. Schärli betont, dass es aber keine Planungssicherheit gibt. Sollte sich etwas an der Lage ändern, müsse man eingreifen.

Fehlende Planungssicherheit: Genau dies stösst Obwalden Tourismus sauer auf. Die Organisation ist mit dem Vorgehen des Bundesrats unzufrieden und stellt in einem offenen Brief Forderungen. Sie betrachtet das derzeitige Umfeld und die Voraussetzungen, in denen die Leistungsträger im Kanton Obwalden wirtschaften müssen, mit grosser Sorge.

Für Bergbahnen – im Bild der Titlis-Express – gelten strengere Regeln als für den ÖV, kritisiert Obwalden Tourismus. Archivbild: Roger Grütter

Konkurse als grösste Gefahr

Im offenen Brief schreibt Obwalden Tourismus: «Die Tourismusbranche leidet seit fast einem Jahr unter ständig wechselnden Regulierungen, ausbleibenden Buchungen, unklaren Entschädigungsregelungen und erhielt Hilfe bislang fast ausschliesslich als Darlehen, ohne gleichzeitig die Möglichkeiten zu haben, die Rückzahlungen nachhaltig zu finanzieren.»

Deshalb fordert Obwalden Tourismus vom Bundesrat eine umgehende Kommunikation zur mittelfristigen Strategie, die der Tourismusbranche Planungssicherheit für die gesamte Wintersaison gibt. Die Seilbahnen etwa haben bereits im Sommer Schutzkonzepte für den Winter gemacht. Florian Spichtig, Verwaltungsratspräsident von Obwalden Tourismus betont auf Anfrage, dass die Betriebe diese hervorragend umgesetzt hätten. «Es erstaunt mich sehr, dass genau jene Branche, die so viel in Schutzkonzepte und Massnahmen investiert hat und weithin investiert, nun leiden muss. Viele Arbeitsplätze sind betroffen.»

Sollten nun noch schärfere Massnahmen in Kraft treten, sei das verheerend für die Tourismusbranche. «Wenn Bergbahnen, die Gastronomie und Hotellerie kaum noch Umsatz machen können, rechnen wir damit, dass eine enorme Anzahl der Betriebe in Konkurs gehen könnte. Das erachten wir momentan als grösste Gefahr», sagt Spichtig. «Falls dies eintrifft, braucht es Jahre, bis der Tourismus wieder dahin kommt, wo er im Jahr 2019 war.»

Strengere Regeln für Bergbahnen als für ÖV

Die Organisation kritisiert weiter, dass private und öffentliche Betriebe nicht gleich behandelt werden, insbesondere bei den Transportbetrieben wie SBB, Postauto und Berg- und Gondelbahnen mit geschlossenen Kabinen. «Bei den Gondelbahnen verlangt man, dass sie nur zu zwei Dritteln gefüllt sind. Das Postauto von der Stöckalp nach Sarnen darf hingegen pumpenvoll fahren», sagt Spichtig. «Es wird nicht mit gleichen Ellen gemessen. Das spürt man überall.» Beispielsweise sei Homeoffice lediglich eine Empfehlung, obwohl das wohl eine sehr sinnvolle Lösung wäre. Restaurants hingegen müssten aber fast überall bereits um 19 Uhr schliessen. Spichtig kritisiert die kürzeren Öffnungszeiten im Allgemeinen: «Hätten Läden länger geöffnet, würden sich die Kunden besser verteilen. Nun machen alle am Samstag ihren Weihnachtseinkauf, statt dass sich diese auf zwei Wochenendtage verteilen könnten.»

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft das Finanzielle. «Die momentane Lösung eines Darlehens will kaum jemand. Wenn die Summe hoch ist, kann sie fast nicht zurückgezahlt werden», so Spichtig. Obwalden Tourismus verlangt deswegen die Umwandlung der Covid-19-Darlehen in A-fonds-perdu-Beiträge, also Investitionsbeiträge, auf deren Rückzahlung der Bund von vornherein verzichtet. Auch verlangt die Tourismusorganisation unbürokratische und rasche Kurzarbeitsentschädigungs-Regelungen bis zum Ende des Notstands. Obwalden Tourismus erwartet die sofortige Bereitstellung von finanzieller Unterstützung während der durch die Massnahmen betroffenen Monate.

Auch der Kanton soll seinen Beitrag leisten

Der offene Brief nimmt nicht nur den Bund in die Pflicht. Obwalden Tourismus fordert ebenfalls den Kanton, seiner Vertretretin und seinem Vertreter im Bundeshaus dazu auf, sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für den Tourismus in Obwalden einzusetzen und deren Anliegen in Bern vorzubringen. Es brauche nicht nur finanzielle Mittel für Betriebe. Auch die Werbung dürfe nicht vergessen werden. «Sollten wirklich Tourismusbetriebe konkurs gehen, so verlieren wir auch Leistungsabgaben», sagt Florian Spichtig. «Wir verlangen daher mindestens die Sicherstellung der gleichen finanziellen Mittel wie in den vergangenen Jahren.» Damit soll verhindert werden, dass der Tourismus in Obwalden im Vergleich zu anderen Kantonen kaum wahrgenommen werden würde.

«Schlüssel» schliesst vorzeitig

Alpnach Dass sich die Massnahmen immer wieder ändern, setzt auch der Gastronomiebranche zu. Das hat den Landgasthof Schlüssel in Alpnach dazu veranlasst, sein Restaurant ganz zu schliessen. Das Hotel bleibt noch bis am Sonntag offen. Voraussichtlich bleibt der «Schlüssel» bis zum 11. Januar geschlossen. «Wir setzen dem Theater 2020 ein Ende und gehen in den ‹Winterschlaf›», heisst es auf der Website.

Auf Anfrage sagt Kari Langensand: «Es war die Summe von verschiedenen Faktoren. Alle zehn Tage gibt es neue Vorschriften, wir mussten uns immer wieder anpassen.» Mit der Schliessung will er den Verlust möglichst minimieren und damit 30 Arbeitsstellen sichern. Im November erzielte das Gasthaus 40 Prozent des üblichen Umsatzes. Ab kommender Woche hätte das Gasthaus sowieso Betriebsferien gemacht. *(fpf)*

Geblitzter Lenker siegt vor Bundesgericht

Zu schnell gefahren: Ein vermeintlicher Routinefall beschäftigt die Nidwaldner Gerichte bereits zum dritten Mal.

Kurz nach 12 Uhr brauste das Auto vorbei. Das Radargerät, innerorts platziert neben einer Nidwaldner Kantonsstrasse, mass 88 Stundenkilometer. Die rasante Fahrt durch den Tempo-50-Bereich hat für den Fahrer ein juristisches Nachspiel. Ein rechtskräftiges Urteil liegt auch fast drei Jahre später noch nicht vor. Und daran dürfte sich eine Weile nichts ändern, wie der gestern veröffentlichte Bundesgerichtsentscheid zeigt.

Dabei sah es zunächst nach einem rasch erledigten Routinefall aus: Die Staatsanwaltschaft Nidwalden sprach den Autofahrer per Strafbefehl wegen vorsätzlicher grober Verletzung von Verkehrsregeln schuldig. Damit wollte sich der Lenker nicht abfinden, er erhob Einsprache. Doch das Nidwaldner Kantonsgericht bestätigte den Schuldspruch und verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 7000 Franken sowie einer Busse von 1400 Franken.

Kritik am Standort des Messgeräts

Weil dieses Urteil auch vor dem Obergericht standhielt, wandte sich der Autofahrer ans Bundesgericht. Seine Forderung vor der obersten Instanz: ein Freispruch vom Vorwurf der groben Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz. Einer der Einwände, mit denen sich der Beschuldigte zur Wehr setzt: Das belastende Radarbild sei vor Gericht nicht verwertbar, weil das Messgerät an jener Stelle gar nicht hätte aufgestellt werden dürfen. Die Standfüsse der Vorrichtung hätten bis aufs Trottoir hinausgeragt und dadurch den Weg für Fussgänger und Velofahrer verengt, argumentiert der Autofahrer und kommt zum Schluss: Die Polizei habe durch das Radargerät ein Verkehrshindernis geschaffen, der Beweis für die überhöhte Geschwindigkeit sei daher widerrechtlich erlangt worden und dürfe nicht gegen ihn verwendet werden.

> «Das Obergericht äussert sich mit keinem Wort zur Strafzumessung.»
>
> Aus dem Urteil des Bundesgerichts

Gehör findet der Beschuldigte mit dieser Argumentation nicht. Dass ihm vor Bundesgericht trotzdem ein Teilerfolg gelingt, hat einen anderen Grund: Die beiden Richterinnen und der Richter halten das obergerichtliche Urteil für ungenügend begründet. Unklar bleibe unter anderem, warum der Autofahrer die Verkehrsregeln vorsätzlich verletzt haben soll, obwohl er sich selbst auf den Standpunkt stellt, er habe fahrlässig gehandelt. Auch sonst werde nicht aufgezeigt, warum er den ihm zu Last gelegten Tatbestand erfüllt haben soll. «Mit ihrem integralen Verweis auf die erstinstanzlichen Erwägungen kann sie sich vorliegend nicht von ihrer Begründungspflicht als Berufungsinstanz entbinden», lautet die Kritik an die Adresse des Obergerichts. «Darüber hinaus äussert es sich mit keinem Wort zur Strafzumessung.»

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Autofahrers gut und hebt den vorinstanzlichen Entscheid – mit Verweis auf dessen Mängel – auf. Für das Obergericht bedeutet dies: Es muss sich nochmals mit dem Fall befassen und das neue Urteil ausführlicher und gesetzeskonform begründen.

2000 Franken Entschädigung

Offen lässt das Lausanner Richtertrio, ob die kantonale Instanz im schriftlichen Verfahren entscheiden durfte – oder ob eine mündliche Berufungsverhandlung nachzuholen ist. Der Kanton Nidwalden muss den Beschuldigten für das bundesgerichtliche Verfahren mit 2000 Franken entschädigen.

Manuel Bühlmann

Hinweis
Urteil 6B_992/2020 vom 30. November 2020